

# Verfahren

1.1.2014

[DI Peter Postl](#)

## Arten von Verfahren

### Das vereinfachte Verfahren

## Rechtsgrundlagen

[§ 359b Gewerbeordnung 1994](#)

## Wichtige Erstinformationen

Für Betriebsanlagen mit einem geringeren Gefährdungspotential wurde ein vereinfachtes Verfahren geschaffen, in dem die Nachbarn keine Parteistellung haben.

## Details

### *Anwendungsfälle*

1. Fall:	Anlagen mit Maschinen, Geräten und Ausstattungen, wie in Privathaushalten (§ 359b Abs. 1 Z 1)
2. Fall:	Anlagen mit folgenden Voraussetzungen (§ 359b Abs. 1 Z 2): * Räumlichkeiten und sonstige Betriebsflächen bis max. 800 m <sup>2</sup> und * Elektrische Anschlussleistung bis max. 100 kW
3. Fall:	Anlagen, die <a href="#">in einer Verordnung</a> konkret aufgezählt sind, zB: <ul style="list-style-type: none"><li>• Gastronomiebetriebe mit bloßer Hintergrundmusik bis zu 200 Plätzen</li><li>• Beherbergungsbetriebe bis zu 100 Fremdenbetten</li><li>• Sägewerke bis zu 1.000 Festmeter Jahreseinschnittmenge</li></ul>
4. Fall:	Genehmigungspflichtiger Maschinen- und Gerätetausch (§ 359b Abs. 5)
5. Fall:	Spezialgenehmigungen für Gesamtanlagen, zB Einkaufszentren (§ 359b Abs. 6)
6. Fall:	Genehmigungspflichtige Änderungen der obigen Fälle 1 bis 5, wenn die Betriebsanlage einschließlich der Änderungen die oben aufgezählten Voraussetzungen erfüllt (§ 359b Abs. 8)

### *Unterschiede zum Regelverfahren*

- Nachbarn haben im Verfahren keine Parteienstellung sondern können nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (max. vier Wochen) Einsicht in die Projektunterlagen nehmen und ihre Bedenken bei der Behörde vorbringen. Die Nachbarn können allerdings die Frage klären lassen, ob das vereinfachte Verfahren zurecht angewandt wurde.
- Die Behörde muss spätestens drei Monate nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und der zugehörigen Unterlagen einen Genehmigungsbescheid erlassen (im Regelverfahren nach vier Monaten).

Die Wiederkehrende Prüfung (§ 82b Gewerbeordnung) muss im Abstand von sechs Jahren (Regelverfahren: fünf Jahre) durchgeführt werden.